

Arbeitsgruppe für Tierseuchen,
Tiergesundheit der LAV
AG TT
- Die Vorsitzende -

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An die
AG TT Mitglieder
und nachrichtlich an die
ständigen Gäste der AG TT

07.05.2019

Elektronisches Umlaufverfahren; Anwendung BT-Verbringungsregelungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Bund-Länder-Telefonkonferenz am 30.04.2019 bestand, vor dem Hintergrund der aktuellen Risikobewertung des FLI (Stand 26.04.2019), aus fachlicher Sicht Konsens, dass die derzeit angewandten vereinfachten innerstaatlichen BT-Verbringungsregelungen nicht weiter fortgeführt werden können.

Weiterhin wurde festgehalten, dass das Auslaufen der vereinfachten Verbringungsregelungen nicht ad hoc umsetzbar ist, sondern eine Übergangsfrist als erforderlich angesehen wird.

Bezüglich der Übergangsfrist und der ab dann geltenden Verbringungsregelungen aus BT-Restriktionszonen fasst die AG TT folgenden Beschluss:

1. Die derzeit geltenden Verbringungsregelungen für ungeimpfte Tiere (Zucht-/Nutztiere, Kälber), auf der Grundlage des AG TT Beschlusses vom 21.03.2019 gelten bis zum **17.05.2019**.
2. Ab dem **18.05.19** ist das innerstaatliche Verbringen von Kälbern von geimpften Muttertieren nur bei Einhaltung nachfolgender Bedingungen möglich:

- a. Kälber, die innerstaatlich aus einer Restriktionszone verbracht werden sollen, müssen von Muttertieren stammen, die vor Belegung gegen den entsprechenden BTV-Stamm geimpft wurden und es muss nachweislich die Gabe von Kolostrum des Muttertieres erfolgt sein. **Die Impfungen des Muttertieres gegen den entsprechenden BTV-Stamm sind in der HIT-Datenbank zu erfassen.** Der Nachweis der Kolostrumgabe erfolgt durch eine Tierhaltererklärung.

Im Falle einer Grundimmunisierung des Muttertieres während der Trächtigkeit und nachweislicher Gabe von Kolostrum des Muttertieres, sind Kälber bis maximal 14 Tage vor innerstaatlichem Transport mit negativem Ergebnis auf den entsprechenden BTV-Stamm untersucht worden. **Die Impfungen des Muttertieres gegen den entsprechenden BTV-Stamm und das negative Ergebnis der Untersuchung auf BTV des Kalbes sind in der HIT-Datenbank zu erfassen.** Der Nachweis der Kolostrumgabe erfolgt durch eine Tierhaltererklärung.

Votum

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Wallner